

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates: Formular SEPA-Lastschriftmandat

Hinweise:

Gemäß § 238 Abgabenordnung 1977 (AO 77) werden Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v. H. des noch nicht gezahlten Betrages, der auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet wird, pro vollem Monat erhoben. Die Stundungszinsen werden mit einem gesonderten Bescheid jeweils zum 31.12. jedes Jahres bzw. nach Tilgung des geschuldeten Betrages festgesetzt. Die Überschreitung des Fälligkeitstermins zur Zahlung der Stundungszinsen für einen abgelaufenen Ratenzahlungszeitraum führt zum Widerruf dieser Vereinbarung.

Ebenso führt die Nichteinhaltung dieser Vereinbarung zum Widerruf. Die dann offene Schuldsumme wird sofort fällig. Anstelle der Stundungszinsen werden dann Säumniszuschläge erhoben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragsstellers

Zustimmung erteilt	ja	nein	geändert